

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.10.2014

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-209/14

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1837

Antragsteller:

KAEFER Isoliertechnik GmbH & Co. KG
Getreidestraße 3
28217 Bremen

Geltungsdauer

vom: **1. November 2014**

bis: **1. November 2019**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe
"KAETHERM A" und "KAETHERM A (HF)"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-1837 vom 1. November 2010.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "KAETHERM A" und "KAETHERM A (HF)".

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

Bei Verwendung der Baustoffe als Feuerschutzmittel auf Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz bilden die Baustoffe bei Einwirkung von Feuer auf der zu schützenden Oberfläche eine wärmedämmende Schaumschicht.

- 1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "KAETHERM A" und "KAETHERM A (HF)" sind bei Verwendung in Bauteilen und Sonderbauteilen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe "KAETHERM A" auch mit Schlussbeschichtung mit dem Schutzlack "KAETHERM Schutzlack" und "KAETHERM A (HF)" sind bei Verwendung als Feuerschutzmittel auf Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1¹.

- 1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "KAETHERM A" (weiß) und "KAETHERM A (HF)" (in den Farbtönen grau, weiß oder schwarz) sind pigmentierte, spritz- und streichfähige Baustoffe, die unter Einwirkung hoher Temperaturen aufschäumen und die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Wahlweise darf der Baustoff "KAETHERM A" mit dem Schutzlack "KAETHERM Schutzlack" schlussbehandelt werden.

1.2 Anwendungsbereiche

- 1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden sowie für die Verwendung als Feuerschutzmittel zur Ausrüstung von Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbare Baustoffe nach DIN 4102-1.

Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

- 1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl oder Stahlbeton zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist,

in, zwischen oder auf denen die dämmschichtbildenden Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1837

Seite 4 von 8 | 27. Oktober 2014

einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen, Mindestdicken).

- 1.2.4 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden; er darf ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendem Schwitzwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Der Baustoff "KAETHERM A (HF)" darf keine zusätzlichen Farbanstriche, der Baustoff "KAETHERM A" keinen anderen Anstrich als den Schutzlack "KAETHERM Schutzlack" erhalten.
- 1.2.6 Die Baustoffe dürfen nicht in Bereichen verwendet werden, in denen sie Beanspruchungen durch Chemikalien ausgesetzt sein können.
- 1.2.7 Sofern die Baustoffe speziellen Beanspruchungen wie z. B. der ständigen Einwirkung von Chemikalien oder Aerosolen ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

1.3 Verwendung der Baustoffe als Feuerschutzmittel auf Vollholz, Holzspanplatten oder Bau-Furniersperrholz

- 1.3.1 Die Baustoffe dürfen als Feuerschutzmittel aufgebracht werden auf:
- Vollholz mit einer Dicke ≥ 12 mm;
 - Flachpress-Holzspanplatten nach DIN 68761-1 und DIN 68763 mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, wenn ein duroplastischer Leim verwendet worden ist;
 - Bau-Furniersperrholz BFU 100 und BFU 100 G nach DIN 68705-3 und nach DIN 68705-5 mit einer Dicke ≥ 12 mm.
- 1.3.2 Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.
- 1.3.3 Das Feuerschutzmittel "KAETHERM A" darf zusätzlich mit dem Schutzlack "KAETHERM Schutzlack" in den Farben grau oder grün schlussbehandelt werden.
- 1.3.4 Die behandelten Bauteile müssen gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.). Sie dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie Schlagregen, Frost Tau Wechsel, UV Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.3.5 Die Baustoffe dürfen nicht als Feuerschutzmittel angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung der Holzflächen durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "KAETHERM A" und "KAETHERM A (HF)" müssen pigmentierte, spritz- und streichfähige Baustoffe sein, die unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen und die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen² sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die Trockenschichtdicke der Baustoffe "KAETHERM A" und "KAETHERM A (HF)" bei Verwendung in, auf oder zwischen Bauteilen und Sonderbauteilen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden oder als Feuerschutzmittel auf Bauteilen z. B. als Feuerschutzmittel zur Ausrüstung von Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten oder Bau-

² Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1837

Seite 5 von 8 | 27. Oktober 2014

Furniersperrholz als schwerentflammbare Baustoffe nach DIN 4102-1 muss mindestens 0,8 mm betragen.

- 2.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "KAETHERM A" und "KAETHERM A (HF)" müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"KAETHERM A"

- Dichte: 1250 ± 120 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 67,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 66,0 % ± 5 %
(geprüft bei 420 °C über 30 Minuten an 1,0 ± 0,2 mm dicken Proben)
- Schaumfaktor: 60,0 bis 95,0
(geprüft bei 420 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an 1,0 ± 0,2 mm dicken Proben)

"KAETHERM A (HF)"

- Dichte: 1250 ± 120 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 67,0 % ± 5 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 55,0 % ± 5 %
(geprüft bei 420 °C über 30 Minuten an 1,0 ± 0,2 mm dicken Proben)
- Schaumfaktor: 65,0 bis 100,0
(geprüft bei 420 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an 1,0 ± 0,2 mm dicken Proben)

- 2.1.4 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "KAETHERM A" und "KAETHERM A (HF)" müssen bei Verwendung in Bauteilen und Sonderbauteilen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Klasse DIN 4102-B2¹ erfüllen.

Bei der Verwendung als Feuerschutzmittel für die Ausrüstung Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz müssen "KAETHERM A" mit und ohne Schutzlack "KAETHERM Schutzlack" und "KAETHERM A (HF)" die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹ erfüllen.

- 2.1.5 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die für die Verwendung als Baustoff für Bauteile und Sonderbauteile 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, und für die Verwendung als Feuerschutzmittel an Proben, die 2 und 5 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Baustoffe muss vom Hersteller der Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1837

Seite 6 von 8 | 27. Oktober 2014

gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Baustoffe muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

"KAETHERM A" oder "KAETHERM A (HF)"

- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1837
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2 (als dämmschichtbildender Baustoff bei Anwendung in Bauteilen und Sonderbauteilen)

Die Kennzeichnung bei Verwendung als Feuerschutzmittel auch mit dem Schutzlack "KAETHERM Schutzlack" unter Berücksichtigung von Absatz 1.3 als

- schwerentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B1

ist möglich.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "KAETHERM A" oder "KAETHERM A (HF)" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" sowie die in den "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dümm-schichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens der dümm-schichtbildenden Baustoffe "KAETHERM A" und "KAETHERM A (HF)" sind auch die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung und der abgestimmte Prüfvorschlag in Anlehnung an DIN 4102-16 maßgebend.

Zum Nachweis des Brandverhaltens sind die geltenden Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der Baustoffe gemäß Abschnitt 2.1.5 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfungsstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.5 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Verwendung als dümm-schichtbildende Baustoffe für Bauteile und Sonderbauteile

- 3.1.1 Die Trockenschichtdicke des Baustoffs "KAETHERM A" bzw. "KAETHERM A (HF)" bei Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen er für die Einstufung der Bauteile in eine Baustoff- oder Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 erforderlich ist, muss mindestens 0,8 mm betragen.
- 3.1.2 Die Anordnung von "KAETHERM A" bzw. "KAETHERM A (HF)" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ggf. ein ausreichender Schutz gegen mecha-

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1837

Seite 8 von 8 | 27. Oktober 2014

nische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu dem Zweck angeordnete Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 3.1.3 Die Baustoffe dürfen nicht in Bereichen verwendet werden, in denen sie Beanspruchungen durch Chemikalien ausgesetzt sein können.
- 3.1.4 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Sie dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendem Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie Schlagregen, Frost Tau Wechsel, UV Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 3.1.5 Der Baustoff "KAETHERM A (HF)" darf keine zusätzlichen Farbanstriche, der Baustoff "KAETHERM A" keine anderen Anstriche erhalten, die sie beim Aufschäumen behindern oder das Brandverhalten beeinflussen können.
- 3.1.6 Nach und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die Materialmenge erhalten bleibt.

3.2 Verwendung der Baustoffe als Feuerschutzmittel für Vollholz, Holzspanplatten, Bau-Furniersperrholz

- 3.2.1 Das Feuerschutzmittel "KAETHERM A" bzw. "KAETHERM A (HF)" darf nur auf:
- Vollholz mit einer Dicke ≥ 12 mm;
 - Flachpress-Holzspanplatten nach DIN 68761-1 und DIN 68763 mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, wenn ein duroplastischer Leim verwendet worden ist;
 - Bau-Furniersperrholz BFU 100 und BFU 100 G nach DIN 68705-3 und nach DIN 68705-5 mit einer Dicke ≥ 12 mm
- verwendet werden.
- 3.2.2 Die Nassauftragsmenge auf die zu schützende Oberfläche muss mindestens 700 g/m^2 betragen.
- 3.2.3 Vor Auftrag des Feuerschutzmittels ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund in geeigneter Weise zu prüfen.
- 3.2.4 Die genannte Auftragsmenge ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem mineralischem Untergrund befestigt sind.
- 3.2.5 Als Schlussbeschichtung darf der Schutzlack "KAETHERM Schutzlack" in den Farben grau oder grün in einer Nassauftragsmenge von ca. 70 g/m^2 auf "KAETHERM A" aufgebracht werden.
- 3.2.6 Die behandelten Holzbaustoffe müssen gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.). Sie dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendem Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
Ein entsprechender Hinweis muss in die Gebrauchsanleitung aufgenommen werden.
- 3.2.7 Die Baustoffe "KAETHERM A" und "KAETHERM A (HF)" dürfen überall dort nicht als Feuerschutzmittel angewendet werden, wo mit einer starken Abnutzung durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.
- 3.3 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und das Produkt ggf. mit dem unverschlüsselten Verfallsdatum versehen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt